- 111. Bann vollzieht sich der Abschluß eines Bertrags, den die Parteien unter Vermittlung eines Matlers verhandeln?
- II. Zivilsenat. Urt v. 23. Mai 1922 i. S. A. & Co. (Bekl.) w. H. (RL.).
  II 468/21,
- I. Landgericht Hamburg, Rammer f. Handelssachen. II. Obersandesgericht daselbst.
- Der Aläger behauptet, daß er am 26. März 1920 an die Beklagte 850 Dupend seidene Handschuhe verkauft habe. In unmittelbarem Anschluß daran seien Weinungsverschiedenheiten über die Lauf-

bebingungen ausgetreten und am 29. März habe die Beklagte erklärt, daß sie vom Vertrag zurücktrete. Die Beklagten behaupten, daß ein Vertrag nicht zustande gekommen sei. Beide Instanzen haben den Anspruch des Klägers auf Schabensersat für berechtigt erklärt. Der Revision der Beklagten ist stattgegeben worden.

Grunbe:

Der Vertrag ber Parteien ist unter Vermittlung bes Maklers C. verhandelt worden, dessen Schlußnote die Klausel enthält: "Abnahme bis Mitte April. Zahlung gegen Lieferschein." Sosort nach Empfang ber Schlußnote erklätte der Kläger der Beklagten, er verstehe das dahin, daß die Käuferin mit der Abnahme der Ware dis Mitte April befristet sei, daß aber die Zahlung gegen Lieferschein sosort zu erfolgen habe. Die Beklagte lehnte diese Auslegung ab, und als der Kläger auf ihr bestand, erklärte sie, vom Bertrage zurücktreten zu müssen; hierauf bestand sie auch, als einige Tage darauf der Kläger ihr erklärte, daß er damit einverstanden sei, daß auch für die Zahlung gegen

Lieferschein bie Frift gelte.

Der Borberrichter hat nach bem Rlagantrag erfannt. Der Revision ift zuzugeben, bag bie Begrunbung ber Entscheibung nicht frei bon Rechtsirrtum ift. Das Berufungsgericht führt aus, nach ber Beweisaufnahme fei außer Ameifel, bag bei bem munblichen Abichluß zwischen C. für ben Rlager und 2. für bie Beklagte vereinbart worben ift, bag bie Ware bis zum 15. April abzunehmen und nach Brufung gegen Lieferschein bis babin zu bezahlen sei; von einem offenen ober verftectten Diffens tonne banach teine Rebe fein. Im weiteren wird aber sugegeben, bag bie in Rebe ftebenbe Klaufel in ber Tat zweibeutig fei; fie konne fowohl babin verftanden werben, bag gwar bie Abnahme folle verschoben werben konnen, nicht aber zugleich bie Bahlung, als bahin, bağ bie Frift fur beibes zu gelten habe; in ber Sat habe auch ber Rlager junachft bie Rlaufel im ersteren Ginn berftanben. Wenn aber mirklich ber Rlager bie Worte fo aufgefaßt hat, wenn bagegen bie Beflagte es - wie ber Borberrichter, offenbar mit Recht, unterftellt - anbers gemeint hat, und wenn bie Worte in ber Tat bas eine fo aut bebeuten konnen wie bas andere, bann liegt ber Tatbeftanb bes Migverständnisses, bes verstedten Diffenses flar gutage. Allerbings verlegt ber Borberrichter ben Abichluß ber Berhandlungen auf bas Gefprach, welches C. auf bem Rontor ber Beklagten mit Q. geführt hat, und hier find - bas wird offenbar vom Borberrichter ohne meiteres angenommen - C. und I. in bem Berftanbnis ber Borte im Sinn ber Beklagten fich einig gewesen. Aber es ift rechtsirrig, bag bies ber Abschluß bes Bertrags gewesen ift. Darin, bag L. für bie Rauferin Abichlufvollmacht gehabt hat, find bie Barteien unverkennbar fich einig gemesen. Dagegen liegt nichts bafur vor, bag